

Förderverein Epilepsie e.V. Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein Epilepsie e.V." Er besteht in rechtsfähiger Form. Der Verein hat seinen Sitz in Schwabach.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

1. Der Verein trägt zur gesellschaftlichen Integration von epilepsiekranken Menschen bei.
2. Der Verein stellt sich dazu folgende Aufgaben:
 - Vermittlung von Informationen an epilepsiekranken Menschen und deren Angehörige, sowie deren soziales Umfeld über die Erkrankung und Möglichkeiten der Behandlung und der Bewältigung sozialer und psychischer Folgen.
 - Unterstützung der Selbsthilfearbeit von epilepsiekranken Menschen durch organisatorische und finanzielle Förderung.
 - Unterstützung für allgemeine Öffentlichkeitsarbeit zum besseren Verständnis der Krankheit Epilepsie in unserer Gesellschaft.
 - Förderung der Erforschung sozialer und psychischer Probleme von epilepsiekranken Menschen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

Es gibt aktive und fördernde Mitglieder, stimmberechtigt sind nur die aktiven. Fördernde Mitglieder sind lediglich verpflichtet, den Beitrag zu zahlen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft im Verein entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluß des Mitglieds aus wichtigem Grund. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Vereins. Dies gilt auch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, und zwar

Vorsitzender

Schriftführer

Kassenwart,

die jeweils für zwei Jahre gewählt werden.

Der Verein wird nach außen hin im Sinne des § 26 BGB durch jedes Mitglied des Vorstandes allein vertreten.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung werden alle aktiven Mitglieder einberufen.

Aufgaben

Die Mitgliederversammlung erledigt alle Aufgaben des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind. Insbesondere entscheidet sie über:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
4. Auflösung des Vereins,
5. Satzungsänderung,
6. die Richtlinien für die Verwendung der vorhandenen Mittel.

Einberufung, Beschlußfassung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung, in diese Frist ist der Tag der Mitgliederversammlung mit einberechnet. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Bei dieser jährlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden anderen Vorstandsmitglieder geleitet. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine 3/4-Mehrheit von mindestens 1/3 aller aktiven Mitglieder.

Die Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung kann erfolgen:

1. durch persönliches Erscheinen
2. durch Delegation des Stimmrechts an andere aktive Mitglieder, wobei jedoch ein aktives Mitglied nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen darf. Die Übertragung des Stimmrechtes muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und an alle Mitglieder zu versenden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, die beschlußfähig ist, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder erschienen ist. Zur Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen aktiven Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen dem Landesverband Epilepsie Bayern e.V. zugeführt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Erteilung einer Ermächtigung an den Vorsitzenden

Der Vorsitzende wird ermächtigt, etwaige Beanstandungen der Satzung durch Gerichte oder Behörden abzuwehren, erforderlichenfalls auch durch redaktionelle Abänderungen und Ergänzungen einzelner Satzungsbestimmungen.